



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 11. März 2026

www.stadt-salzburg.at

25. Kundmachung

Hilfsmittel zur Kontrolle von Kurzparkzonen;
Verordnung gem. § 25 Abs. 5 der
Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

GZ: 01/07/73745/2013/011

Hilfsmittel zur Kontrolle von Kurzparkzonen;
Verordnung gem. § 25 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

Verordnung

Aufgrund des § 25 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 wird – soweit Landesstraßen betroffen sind vom Bürgermeister als Bezirksverwaltungsbehörde, im Übrigen namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg – nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Als Hilfsmittel zur Kontrolle einer gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 erteilten Ausnahmebewilligung von Kurzparkzonenbereichen auf Gemeindestraßen und Landesstraßen in der Stadt Salzburg gilt:

- a) Der Abgleich des Kennzeichens des abgestellten Fahrzeuges mittels Bildverarbeitung, bei der ein Bild des Kennzeichens aufgenommen und für den automatisierten Abgleich mit den bei der Behörde gespeicherten Daten automatisiert textinterpretiert wird.
- b) Anstelle der Kontrolle durch den Abgleich des Kennzeichens des abgestellten Fahrzeuges mittels Bildverarbeitung gem. lit. a kann bei mehrspurigen Fahrzeugen auch eine Parkkarte nach dem Muster der Anlage 1 als Hilfsmittel zur Kontrolle verwendet werden.

§ 2

1. Diese Verordnung tritt an dem dem Anschlag auf der Amtstafel folgenden zweiten Tag in Kraft.
2. In einem Übergangszeitraum bis zum 1.6.2028 gelten parallel noch die bisherigen Verordnungen betreffend die Festlegung des Hilfsmittels zur Kontrolle gem. § 25 Abs. 5 StVO 1960 vom 23.12.2013, Zahl 05/04/73745/2013/004 und Zahl 05/04/73745/2013/005.
3. Jeweils Punkt II. der Verordnung vom 23.12.2013, Zahl 05/04/73745/2013/004, und der Verordnung vom 23.12.2013, Zahl 05/04/73745/2013/005, betreffend die Festlegung des Hilfsmittels zur Kontrolle gemäß § 25 Abs. 5 StVO 1960, wird mit 1.6.2028 aufgehoben.



Anlage 1

STADT : SALZBURG Magistrat

Hilfsmittel zur Kontrolle

Behördliches Kennzeichen

Parkzone

Gültig

Die missbräuchliche Verwendung des Hilfsmittels kann eine verwaltungs- bzw. strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Vorderseite



Rückseite

Die Größe der Parkkarte ist abhängig von der Anzahl der aufgelisteten Kennzeichen

- DIN A 6 (14,8 cm x 10,5 cm) oder
- DIN A 5 (14,8 cm x 21 cm)

Für den Bürgermeister:
Mag. Bernd Huber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>